

Protokollauszug vom

10.04.2024

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Regelung der Parkierung in der Zone für Anwohnerinnen und Anwohner  
Nr. 11 Tössfeld

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.24.245-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

## 1. Verkehrsanordnungen

1.1 Auf nachfolgenden Strassen wird die Parkierung durch Markierungen neu geregelt:

- Ankerstrasse
- Freiestrasse
- Freihofstrasse
- Entsorgungsstelle Eichliacker

1.2 Im Gebiet Tössfeld (Zone 11), westlich begrenzt durch die Zürcherstrasse, südlich durch den Fluss Töss und den Verlauf der Bahnlinie Winterthur-Zürich, östlich durch die Bahnlinie Winterthur-Zürich, sowie nördlich durch die Jägerstrasse und den Lagerplatz, wird das Parkieren ausserhalb markierter/signalisierter Parkfelder innerhalb des gesamten Gebiets verboten. Diese Verkehrsordnung wird als Zone durch das Signal «Parkieren verboten» (SSV 2.50), sowie den Zusatztext «ausgenommen markierte/signalisierte Parkfelder» signalisiert. Davon betroffen sind namentlich nachfolgende Strassen bzw. Strassenabschnitte:

- |                      |                    |
|----------------------|--------------------|
| - Agnesstrasse       | - Engelstrasse     |
| - Albrechtstrasse    | - Feldeggstrasse   |
| - Ankerstrasse       | - Freiestrasse     |
| - Auwiesenstrasse    | - Freihofstrasse   |
| - Bütziackerstrasse  | - Giesserstrasse   |
| - Dammstrasse        | - Grenzstrasse     |
| - Ebnestrasse        | - Gustavstrasse    |
| - Eichliackerstrasse | - Gutenbergstrasse |
| - Einfangstrasse     | - Hofstrasse       |

- Kernstrasse
- Klosterstrasse
- Krummackerstrasse
- Maienstrasse
- Obere Briggerstrasse
- Obere Schöntalstrasse
- Poststrasse
- Querstrasse
- Rosenaustrasse
- Sonneggstrasse
- Stationsstrasse
- Strittackerstrasse
- Tössfeldstrasse
- Untere Briggerstrasse
- Wasserfurrstrasse
- Zelglistrasse
- Zürcherstrasse

Davon ausgenommen sind:

- Bütziackerstrasse (Abschnitt Strittacker- bis Eichliackerstrasse)
- Eichliackerstrasse (Abschnitt Kloster- bis Freiestrasse)
- Engelstrasse
- Feldeggstrasse
- Freiestrasse (Abschnitt Damm- bis Eichliackerstrasse)
- Gustavstrasse
- Hofstrasse
- Kernstrasse
- Klosterstrasse (Abschnitt Strittacker- bis Eichliackerstrasse)
- Sonneggstrasse
- Strittackerstrasse (Abschnitt Bütziacker- bis Feldeggstrasse)

Die Signalisation resp. Umsetzung erfolgt durch Anbringung der entsprechenden Signale am Stadtrand.

1.3 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen werden aufgehoben.

1.4 Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt

2.1 durch die Abteilung Mobilität die Verkehrsanordnung gemäss Dispositivziffer 1 in Koordination mit den übrigen Verkehrsanordnungen pro Zone (Regelung der Parkierung) und der Verkehrsanordnung Einführung flächendeckende Blaue Zone in der Stadt Winterthur amtlich zu publizieren.

2.2 durch die Abteilung Mobilität die zuständigen Quartiervereine schriftlich über die geplante Publikation zu informieren.

2.3 durch die Abteilung Betrieb und Unterhalt nach den Weisungen der Abteilung Mobilität die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projektes 11516 Parkraumplanung.

4. Beschluss und Begründung werden in Koordination mit der amtlichen Publikation gemäss Dispositivziffer 2.1 und der Information der zuständigen Quartiervereine gemäss Dispositivziffer 2.2 veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

5. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt, Planung und Koordination, Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Departement Technische Betriebe, Stadtwerk, Stadtbus; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Gemäss Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz (SVG) kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu beschliessen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrats zur Parkraumplanung vom 21. September 2016 (SR.15.959-3) und des Kreditbeschlusses zur Umsetzung der flächendeckenden Blauen Zone des Stadtparlaments vom 20. März 2019 (Parl-Nr. 2019.21) soll in Winterthur mit der Einführung einer flächendeckenden Blauen Zone mit Bevorzugung der Anwohnerinnen und Anwohner die öffentliche Parkierung neu geregelt werden. Konkret sollen damit die Quartiere vor dem Fremd-parkieren durch Pendlerinnen und Pendler geschützt werden. Ein Aspekt dieses beschlossenen Gesamtkonzeptes ist der Grundsatz des Parkverbotes «ausgenommen markierte/signalisierte Parkfelder».

### **2. Angepasstes Vorgehen**

Das Vorgehen zur Einführung der flächendeckenden Blauen Zone soll durch das Tiefbauamt überprüft und wenn möglich optimiert werden. Dieser Auftrag an das Tiefbauamt erfolgt in einem separaten SR-Antrag.

Das angepasste Vorgehen sieht vor, die Einführung des Parkkartenregimes «Blaue Zone» verfahrenstechnisch von der Einführung des Parkverbotes «ausgenommen markierte/signalisierte Parkfelder» zu trennen.

Im Rahmen einer «grossen Verkehrsanordnung» soll die Blaue Zone stadtweit beschliessen, publiziert und nach Erlangen der Rechtskraft umgesetzt werden. Die Regelung der Parkierung (in

welchen Strassen Parkfelder markiert werden) sowie ein Parkverbot «ausgenommen markierte/signalisierte Parkfelder» erfolgt zeitgleich in einer separaten und davon unabhängigen Verkehrsordnung pro Zone für Anwohnerinnen und Anwohner. Den Aspekten einer stadtweit möglichst einheitlichen Regelung kann damit Rechnung getragen werden.

Dieses Parkverbot «ausgenommen markierte/signalisierte Parkfelder» wird nach Rechtskraft aller Verkehrsanordnungen zur Regelung der Parkierung in den jeweiligen Zonen für Anwohnerinnen und Anwohner als eine Zone (SSV 2.50) mit dem Zusatz «ausgenommen markierte/signalisierte Parkfelder» am Stadtrand signalisiert. Das Parkieren ausserhalb von markierten /signalisierten Parkfeldern wird darin untersagt. In der Übergangsphase bleibt die bestehende Regelung zur Parkierung weiterhin gültig. Die hierfür notwendige Signalisation ist grundsätzlich bereits bestehend und wird wo notwendig angepasst.

Mit diesem Vorgehen wird die Einführung der Blauen Zone von der Regelung zur Parkierung bzw. Bewirtschaftung entkoppelt. Damit wird das Risiko verringert, dass die Einführung der Blauen Zone durch Rechtsmittel gegen die Regelung der Parkierung blockiert wird.

### **3. Verkehrsordnung**

#### **3.1 Regelung der Parkierung durch Neuordnungen oder Anpassungen**

Im Gebiet Tössfeld (Parkkartenzone 11) wird in den unter Dispositivziffer 1.1 aufgeführten Strassen die Parkierung durch Neuordnungen oder Anpassungen bestehender Parkfelder geregelt. Damit ist die Parkierung in allen Strassenabschnitten, in welchen künftig Parkfelder markiert sind, definiert. Gemäss Art. 79 Abs. 6 SSV ist das Parkieren in den genannten Strassen ausserhalb markierter/signalisierter Parkfelder verboten.

Nach Vorliegen der Rechtskraft der Verkehrsordnung wird die angepasste Regelung der Parkierung mittels Markierungen umgesetzt.

#### **3.2 Parkverbot «ausgenommen markierte/signalisierte Parkfelder»**

Im Gebiet Tössfeld (Parkkartenzone 11) wird auf den öffentlichen Strassen (im ersten Absatz von Dispositivziffer 1.2 aufgeführt) das Parkieren ausserhalb markierter/signalisierter Parkfelder verboten (vergleiche Signalisations- und Markierungsplan gemäss Beilage 1). In den im zweiten Absatz von Dispositivziffer 1.2. ausgenommenen Strassenabschnitten gilt bis auf Weiteres das freie Parkieren. Dies wird mit der aktuellen Regelung begründet (freies Parkieren ohne markierte Parkfelder). Dadurch ist der effektive Bedarf an Parkfeldern für die Anwohnerinnen und Anwohner (nach Wegfall der Fremdparkierung durch Pendlerinnen und Pendler) zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht genügend genau abschätzbar. Nach der Einführung der flächendeckenden Blauen

Zone kann anhand der künftig ausgestellten Parkbewilligungen ein angemessenes Parkfeldangebot hergeleitet und geplant werden.

### **3.3 Umsetzung Parkverbot als Zone**

Das gemäss Dispositivziffer 1.2 beschlossene Parkverbot ausserhalb markierter/signalisierter Parkfelder (SSV 2.50) wird als Zone mit dem Zusatztext «ausgenommen markierte/signalisierte Parkfelder» signalisiert. Die Signalisation bzw. Umsetzung erfolgt nach Vorliegen der Rechtskraft aller Verkehrsanordnungen zur stadtweiten Regelung der Parkierung als Zonensignalisation am Stadtrand (vergleiche Standort der Signale gemäss Beilage 2).

### **4. Aufzuhebende Anordnungen und Rechtsmittel**

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen sind aufzuheben.

Gegen die vorliegend beschlossene Verkehrsanordnung kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

### **5. Externe und interne Kommunikation**

Die Kommunikation wird im Rahmen des Antrags «Einführung flächendeckende Blaue Zone in der Stadt Winterthur» festgelegt. Die Verkehrsanordnungen werden durch die Abteilung Mobilität des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Werden sie rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Mobilität ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

### **6. Veröffentlichung**

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

### **Beilagen (öffentlich):**

1. Plan zur Verkehrsanordnung Regelung der Parkierung (Signalisation- und Markierungsplan)
2. Plan zur Verkehrsanordnung Parkverbotszone (Standort der Signale)